

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Herrn  
Dr. Helmut Fleck  
Gneisenastr. 52c  
53721 Siegburg

## Kommunalaufsicht

Frau Knorr

**Zimmer:** A 1.28

**Telefon:** 02241/13-2962

**Telefax:** 02241/13-3273

**E-Mail:** christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

**Mein Zeichen:** 15.1-074-15

*erhalten*

*6.5.15*

*Fleck*

Siegburg, den 30.04.2015

### **Besoldung des Bürgermeisters der Stadt Siegburg unter Berücksichtigung der Vorgaben der Eingruppierungsverordnung Ihre Eingabe vom 04.02.2015**

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck,

mit Ihrer Eingabe vom 04.02.2015 haben Sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Besoldung des Bürgermeisters der Stadt Siegburg geäußert, die zum 01.01.2014 von B 5 auf B 6 angehoben wurde.

Die Besoldung der Bürgermeister/innen richtet sich nach § 2 Abs. 1 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) i. V. mit § 4 der Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes (BKombesV) und ist abhängig von der Einwohnerzahl der Gemeinde.

Bis 2013 wurde der Bürgermeister nach B 5 besoldet, dies entspricht einer Einwohnerzahl von 30.001 – 40.000. In der Vorlage für die Ratssitzung am 12.12.2013 wird ausgeführt, die Stadt habe nach den offiziellen Einwohnerzahlen von IT.NRW zum Stichtag 30.06.2013 mit 40.173 Einwohnern die Grenze von 40 T überschritten, so dass der Bürgermeister ab 01.01.2014 nach B 6 zu besolden sei (40.001 – 60.000 Einwohner).

Ausschlaggebend für die Einreihung in die Besoldungsgruppen ist nach § 9 EingrVO die Einwohnerzahl nach § 4 BKombesV, also die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30.06. des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung.

IT.NRW als statistischer Landesbetrieb hat zum maßgeblichen Datum 30.06.2013 zwei Einwohnerstatistiken veröffentlicht, zum einen auf Basis der Volkszählung 1987, zum anderen auf Basis des Zensus 2011.

Aufgrund der zunächst parallelen Veröffentlichung der beiden Statistiken in 2013 war zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar, dass eine der Fortschreibungen aufgegeben werden sollte. Die Fortschreibung auf Basis der Volkszählung 1987 ist zum 30.06.2014 eingestellt worden; die letzte Veröffentlichung durch IT.NRW erfolgte zum Datum 31.12.2013.

Die in der Verwaltungsvorlage vom 27.11.2013 zu TOP 8 als Basis für die Besoldungsanpassung genannte Einwohnerzahl entspricht der Statistik nach der Volkszählung 1987. Die Stadt hat sich hierbei an dem in der Formulierung der BKombesV enthaltenen Begriff der „Volkszählung“ orientiert.



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konto der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Umsatzsteuer-Ident-Nr.: DE123 102 775  
Steuer-Nr.: 220/5769/0451

Die auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebene Statistik wies zum vorgenannten Datum für Siegburg nur eine Einwohnerzahl von 39.173 aus.

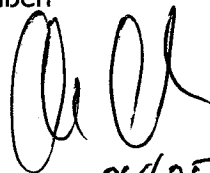
Im Rahmen meiner Prüfung war somit zu klären, ob die Fortschreibung auf Basis der Volkszählung 1987 oder die Statistik nach den Ergebnissen des Zensus 2011 als letzte Volkszählung im Sinne der BKomBesV zu werten war.

Ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass für den Besoldungsanspruch des Bürgermeisters ab 2014 die zum 30.06.2013 fortgeschriebene Statistik auf Basis des Zensus 2011 als letzte durchgeführte Volkszählung maßgeblich und somit die rechtliche Grundlage für eine Besoldungserhöhung nicht gegeben war.

Die Stadt habe ich über meine Bewertung informiert und gebeten, das Erforderliche zu veranlassen.

Der Bürgermeister erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

  
04/05/15

R